

JUDIKATUR

Die Erkundungspflicht des Geschädigten Nr 1

1. Die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB beginnt mit Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen.
2. Der Ersatzpflichtige muss sowohl den Schaden als auch den Ersatzpflichtigen so weit kennen, dass eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann. Der den Anspruch begründende Sachverhalt muss dem Geschädigten zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch so weit bekannt sein, dass er in der Lage ist, das zur Begründung seines Ersatzanspruchs erforderliche Sachvorbringen konkret zu erstatten.
3. Der Geschädigte darf sich allerdings nicht einfach passiv verhalten, wenn er die für die erfolgsversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen kann.
4. Die Erkundigungsobliegenheit darf nicht überspannt werden. Ausnahmsweise kann aber, sofern eine Verbesserung des Wissensstands nur so möglich und dem Geschädigten das Kostenrisiko zumutbar ist, auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens als Erkundigungsobliegenheit des Geschädigten angesehen werden. An fachkundige Personen ist dabei ein strengerer Maßstab anzulegen.

<https://doi.org/10.33196/zrb202001001501>

OGH 13.06.2019, 4 Ob 92/19m

Deskriptoren: Schadenersatz, Verjährung, Erkundungspflicht; § 1293 ff ABGB.

Sachverhalt

Die Klägerin ließ ein mehrgeschoßiges Wohnhaus mit Tiefgarage errichten. Die Beklagte fungierte als Bauträgerin und Generalplanerin. In der Folge kam es zu Wassereintritten in der Tiefgarage.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadenersatz und Feststellung der Haftung der Beklagten für künftige Schäden aus der mangelhaften Bauführung.

Die Beklagte wendet unter anderem die Verjährung der Klagsansprüche ein.

Die Entscheidungen der Vorinstanzen

Das Erstgericht fällte ein Zwischenurteil nach § 393a ZPO, mit dem es den Verjährungseinwand der Beklagten verwarf. Für die Klägerin habe sich ein Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und einem bestimmten Verhalten der Beklagten erst aus dem Gutachten vom Oktober 2013 ergeben, sodass die im November 2014 eingebrachte Klage vor dem Ablauf der Verjährungsfrist datiere.

Das Berufungsgericht wies die Klage mit Endurteil ab. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Planungs- und Ausführungsmangel (keine Abdichtung der Bodenplatte und der Decke zwischen den beiden Garagengeschoßen) und den Wassereintritten wäre für die Klägerin bereits aufgrund der im Juni 2011 aufgetretenen Schäden erkennbar gewesen. Die Klägerin habe ihre diesbezügliche Erkundigungspflicht verletzt. Das Gutachten vom Oktober 2013 sei bloß als bestätigende Information des schon zuvor erkennbaren Kausalzusammenhangs zu werten.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Klägerin zielt mit ihrer außerordentlichen Revision auf die Verneinung der Verjährung und Stattgebung der Klage ab. In ihrem Rechtsmittel zeigt sie jedoch keine erheblichen Rechtsfragen auf. Die außerordentliche Revision wird daher gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 (1) ZPO zurückgewiesen.

1.1. Die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB beginnt mit Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen. Der Ersatzpflichtige muss sowohl den Schaden als auch den Ersatzpflichtigen so weit kennen, dass eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann (RIS-Justiz RS0034524). Der den Anspruch begründende Sachverhalt muss dem Geschädigten zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch so weit bekannt sein, dass er in der Lage ist, das zur Begründung seines Ersatzanspruchs er-

forderliche Sachvorbringen konkret zu erstatten (RS0034366). Um mit Erfolg Klage erheben zu können, benötigt der Geschädigte sohin bei der Verschuldenshaftung Kenntnis von der Schadensursache (RS0034951), dem maßgeblichen Kausalzusammenhang (RS0034366) und dem Verschulden des Schädigers (RS0034322). Bloße Mutmaßungen über die Möglichkeit der angeführten Umstände reichen nicht aus. Dementsprechend beginnt die Verjährungszeit nicht zu laufen, wenn der Geschädigte als fachkundiger Laie keinen Einblick in diese Umstände hat (RS0034603).

1.2. Der Geschädigte darf sich allerdings nicht einfach passiv verhalten (RS0065360 [T7, T8]), wenn er die für die erfolversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen kann (RS0034335); andernfalls ist jener Zeitpunkt für die Kenntnisnahme (und sohin die Verjährungszeit) maßgeblich, in welchem dem Geschädigten die Voraussetzungen bei angemessener Erkundigung zuteil geworden wären (RS0034327).

1.3. Die Erkundigungsobliegenheit darf nicht überspannt werden. Ausnahmsweise kann aber, sofern eine Verbesserung des Wissensstands nur so möglich und dem Geschädigten das Kostenrisiko zumutbar ist, auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens als Erkundigungsobliegenheit des Geschädigten angesehen werden (RS0113916 [T4]; 3 Ob 65/17f; 7 Ob 26/18a). An fachkundige Personen ist dabei ein strengerer Maßstab anzulegen (RS0034327 [T41]; RS0034603 [T29]). Letztlich kommt es bei der Frage des Ausmaßes der Erkundigungspflicht des Geschädigten über den die Verjährungsfrist auslösenden Sachverhalt immer auf die Umstände des Einzelfalls an, sodass in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage in der Qualität des § 502 ZPO vorliegt (RS0113916).

2.1. Das Berufungsgericht hielt die Einholung eines Sachverständigengutachtens bereits zum Zeitpunkt der ersten Wasserschäden im Juni 2011 für geboten. Dabei berücksichtigte es, dass die Klägerin als gewerbliche Bauherrin nicht als fachkundiger Laie angesehen

werden könne, sie bereits 2009 ausdrücklich auf das Fehlen einer Abdichtung und die damit verbundene Möglichkeit des später verwirklichten Schadensbildes hingewiesen wurde und die von der 2. Nebenintervenientin durchgeführten Verpressungen der Risse erkennbar nur die Mangelfolgeschäden behoben, nicht jedoch deren Ursache. Dass diese Beurteilung „völlig lebensfremd“ sei, wird in der Revision zwar behauptet, aber nicht schlüssig begründet. Eine grobe Fehlbeurteilung – und nur eine solche wäre im Rahmen einer außerordentlichen Revision aufzugreifen – liegt jedenfalls nicht vor und wird auch durch die weiteren Argumente der Revision nicht aufgezeigt:

2.2. Das von der Klägerin als „unzulässige Rosinenpickerei“ bezeichnete Zitat aus dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen erfolgte erkennbar bloß zur Illustration. Da es sich beim Ausmaß der Erkundigungsobliegenheit des Geschädigten um eine Rechtsfrage handelt, die nicht vom Sachverständigen zu beantworten ist, kommt es darauf ohnehin nicht weiter an.

2.3. Auch der Vorwurf, das Berufungsgericht habe zwei verschiedene Schäden bzw Kausalketten verwechselt, ist nicht schlüssig. Die Klägerin missversteht die diesbezüglichen Ausführungen des Berufungsgerichts. Dass der Klägerin aufgrund der Lackschäden an geparkten Autos die Sanierungsbedürftigkeit der Garage erkennbar gewesen sei, hat das Berufungsgericht nicht vertreten. Es hat vielmehr ausgeführt, aufgrund der Wassereintritte, welche zu den Lackschäden führten, und der Auskunft der 2. Nebenintervenientin wäre die Klägerin zur weiteren Ursachenforschung verpflichtet gewesen.

2.4. Insgesamt entspricht die Beurteilung des Berufungsgerichts, wonach die Klägerin im Juni 2011 ausreichende Anhaltspunkte für weitere Nachforschungen hatte, die ihr noch vor dem November 2011 genügend Klarheit für eine Klageeinbringung verschafft hätten, den oben skizzierten Grundsätzen der Rechtsprechung zur Erkundigungsobliegenheit des Geschädigten.

3. Relevante Verfahrensmängel konnte die Revision ebenfalls nicht schlüssig aufzeigen.

Anmerkung

Von Hermann Wenusch

Die Entscheidung ist ein weiterer Beleg, dass man – zumindest in Österreich – besser nicht geschädigt wird: Allenfalls Ersatz beim Schädiger zu erlangen, ist nämlich mit allerhand Problemen verbunden:

Zunächst ist die Kausalität zu beweisen: Selbst wenn ein in ein Rührwerk einzubauender Bauteil in einer vereinbarungswidrigen (nämlich zu

schwachen) Dimension geliefert wird und durch seinen Bruch großen Schaden verursacht, ist damit noch nicht nichts gewonnen, wenn nicht bewiesen werden kann, dass der Bauteil in der vereinbarten Dimension nicht gebrochen wäre (so LG Salzburg in 12 Cg 21/15h).

Dann muss man die Höhe des Schadens beweisen – und für immaterielle Schäden gibt es

sowieso nichts. Dabei ist es jedenfalls ungemein wichtig, dass der Geschädigte nur ja nicht „bereichert“ wird. Und außerdem ist natürlich das Verhältnis zwischen Schaden und Behebungskosten zu beachten, weil das Ersatzbegehren bei einem „Missverhältnis“ als schikanös eingestuft werden kann (eine Übersicht zu dem, was einfach hinzunehmen ist siehe unlängst OGH 25.09.2019, 1 Ob 62/19b). Dann muss man noch der Schadenminderungspflicht genügen.

Und schließlich muss man – nach der hier besprochenen Entscheidung – noch nachforschen, wer für den Schaden verantwortlich ist, sonst droht Verjährung – insbesondere dann, wenn man „vom Fach“ ist; Kompetenz als Falle.

Und wenn man bloß zukünftige Schäden oder „Folgeschäden“ befürchtet, dann muss man eine Feststellungsklage einbringen. Davon hat man auch im „Erfolgsfall“ außer Kosten natürlich gar nichts, wenn der Schädiger vor der Begleichung der Prozesskosten den „Weg allen Irdischen“ geht. Das ist natürlich dann ärgerlich, wenn der befürchtete Schaden schließlich gar nicht eintritt – aber das ist wohl nur ein Randproblem.

Das Schadenersatzrecht in Österreich ist leider wirklich weder ausgleichend, noch präventiv! Vielleicht ist das volkswirtschaftlich und/oder gesellschaftspolitisch erwünscht, weil „jeder auf seine Sachen aufpassen“ soll, nur soll man nicht das Gegenteil behaupten ...